

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Deutsches Institut für Bautechnik
ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten
Bautechnisches Prüfamt

Mitglied der Europäischen Organisation für
Technische Zulassungen EOTA und der Europäischen Union
für das Agrément im Bauwesen UEAtc

Tel.: +49 30 78730-0
Fax: +49 30 78730-320
E-Mail: dibt@dibt.de

Datum: 10. Dezember 2009 Geschäftszeichen: II 45-1.156.605-90/08

Zulassungsnummer:
Z-156.605-611

Geltungsdauer bis:
31. Dezember 2014

Antragsteller:

Sika Deutschland GmbH
Kornwestheimer Straße 103-107, 70439 Stuttgart

Zulassungsgegenstand:

Bodenbeschichtungssystem nach DIN EN 13813:2003-01
"Sikafloor 244 EC" bzw. "Sikafloor 266 CR"

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung regelt die Verwendbarkeit des unter dem Zulassungsgegenstand genannten Produkts nach der harmonisierten Norm DIN EN 13813:2003-01 für die Verwendung in Aufenthaltsräumen mit Nachweis des Emissionsverhaltens.

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst sechs Seiten.



I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung und Verwendung des Bodenbeschichtungssystems "Sikafloor 244 EC" bzw. "Sikafloor 266 CR" mit CE-Kennzeichnung nach der Norm DIN EN 13813¹.

Das Bodenbeschichtungssystem erfüllt die Anforderungen der Grundsätze zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten in Innenräumen² und darf demgemäß in Aufenthaltsräumen verwendet werden.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Das Bodenbeschichtungssystem muss den Bestimmungen der Norm DIN EN 13813¹ sowie den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Das Bauprodukt ist ein Bodenbeschichtungssystem mit einer Gesamtschichtdicke von 0,5 bis 5,0 mm auf Basis eines 2-komponentigen Epoxidharzes.

Das Bodenbeschichtungssystem muss bestehen aus

- der Grundierung aus "Sikafloor 144" oder "Sikafloor 156" oder "Sikafloor 161" oder "Sikagard 186" auf Epoxidharzbasis
- einer optionalen Egalisierungsschicht aus dem Epoxidharzbindemittel "Sikafloor 144" oder "Sikafloor 156" oder "Sikafloor 161" oder "Sikagard 186" und "Quarzsand F 34"
- sowie alternativ aus:
 - einer Versiegelung aus "Sikafloor 244 EC"/"Sikafloor 266 CR" auf Epoxidharzbasis oder
 - einer Verlaufsbeschichtung aus dem Epoxidharzbindemittel "Sikafloor 244 EC"/"Sikafloor 266 CR" und "Quarzsand F 34" oder
 - einer Strukturbeschichtung aus dem Epoxidharzbindemittel "Sikafloor 244 EC"/"Sikafloor 266" und dem thixotropierten Epoxidharzbindemittel "Sikafloor 244 EC"/"Sikafloor 266 CR" und
- einer optionalen 2-komponentigen Endversiegelung aus "Sikafloor 304 W" auf Polyurethanbasis

Die Verwendung der Materialien muss gemäß Abschnitt 3 erfolgen.

2.1.2 Das Bodenbeschichtungssystem muss die Anforderungen der Grundsätze zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten in Innenräumen² insbesondere hinsichtlich der Emissionsbegrenzung flüchtiger und schwer flüchtiger organischer Verbindungen erfüllen.

2.1.3 Die chemische Zusammensetzung der Komponenten des Bodenbeschichtungssystems muss mit der beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten übereinstimmen.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Bei der Herstellung der Komponenten des Bodenbeschichtungssystems sind die Bestimmungen des Abschnitts 2.1 einzuhalten.

¹ DIN EN 13813:2003-01: Estrichmörtel und Estrichmassen bzw. die in den Mitgliedsstaaten in nationale Normen umgesetzte EN 13813:2002

² Grundsätze zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten in Innenräumen, veröffentlicht auf der Homepage des DIBt, <http://www.dibt.de>. Eine Bewertung des Geruches erfolgt im Rahmen der Zulassung nicht.

2.2.2 Kennzeichnung

Die Komponenten des Bodenbeschichtungssystems, ihre Verpackung oder die Beipackzettel müssen vom Hersteller zusätzlich zur CE-Kennzeichnung nach der Norm DIN EN 13813¹ mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Weiterhin muss die Kennzeichnung deutlich lesbar folgende Angaben enthalten:

- "[Produktname]" /(ggf. ergänzende Produktbezeichnungen)
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit Namen des Herstellers und des Herstellwerks, Zulassungsnummer und Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- "Emissionsgeprüfter Bodenbelag nach DIBt-Grundsätzen"

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauproduktes mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Bauproduktes nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Bauproduktes eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

Es gelten die Regelungen der Norm DIN EN 13813¹ sowie die im Folgenden aufgeführten Bestimmungen.

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass das von ihm hergestellte Bauprodukt den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entspricht.

Die Maßnahmen und Prüfungen im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle sind mit dem DIBt abzustimmen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit



übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch einmal jährlich. Dabei ist sicherzustellen, dass im Überwachungszeitraum die unter 2.1.1 und 3 beschriebenen Systemvarianten durch die Überwachungsprüfungen hinreichend abgebildet werden. Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Bauprodukts durchzuführen, und es können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle. Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Zum Nachweis des Emissionsverhaltens gemäß den Grundsätzen zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten in Innenräumen² ist einmal jährlich eine 3-tägige Emissionsprüfung oder eine adäquate Kurzzeitprüfung, die mit dem DIBt abzustimmen ist, durchzuführen. Im Rahmen der vorzugsweise letzten Fremdüberwachung ist eine vollständige Prüfung des Emissionsverhaltens (28 Tage oder entsprechend den Abbruchkriterien 3 oder 7 Tage³) durchzuführen. Die Hinweise für die Entnahme von Bodenbelagsproben im Werk für die Emissionsprüfung sind zu beachten³.

Weitere Maßnahmen und Prüfungen im Rahmen der Fremdüberwachung sind mit dem DIBt abzustimmen.

Die Ergebnisse der Überwachungsprüfungen sind unverzüglich und unaufgefordert dem DIBt vorzulegen.

3 Bestimmung für die Ausführung

Bei der Verwendung des unter Abschnitt 2.1.1 beschriebenen Bodenbeschichtungssystems ist die jeweilige Verarbeitungsanleitung des Herstellers zu beachten, die beim Deutschen Institut für Bautechnik und bei der Überwachungsstelle hinterlegt ist.

Zur Herstellung der im System verwendeten Materialien sind deren Einzelkomponenten (A und B) wie folgt homogen zu vermischen:

Material	Gewichtsteile	
	Komp. A	Komp. B
Sikafloor 244 EC / Sikafloor 266 CR	80	20
Sikagard 186	4	1
Sikafloor 161	79	21
Sikafloor 156	3	1
Sikafloor 144	70	30
Sikafloor 304 W	80	20

Das Bodenbeschichtungssystem muss eine Grundierung auf Epoxidharzbasis erhalten. Es können "Sikafloor 144", "Sikafloor 156", "Sikafloor 161" oder "Sikagard 186" alternativ eingesetzt werden. Die Auftragsmenge muss 0,3 bis 0,5 kg/m² betragen.

Optional kann auf die Grundierung eine Egalisierung aufgetragen werden, die aus "Sikafloor 144" oder "Sikafloor 156" oder "Sikafloor 161" oder "Sikagard 186" abgemischt mit "Quarzsand F 34" bestehen muss. Dabei ist für die Egalisierung dasselbe Produkt zu wählen, wie in der Grundierung verwendet wurde.

"Sikafloor 144" oder "Sikafloor 156" oder "Sikagard 186" abgemischt mit "Quarzsand F 34" können sowohl als Egalisierfeinspachtel als auch als Egalisierspachtel eingesetzt werden. Das Mischungsverhältnis für Egalisierfeinspachtel muss 1 : 0,5, mit einer maximalen Auftragsmenge von 1,4 kg/m² betragen. Das Mischungsverhältnis für Egalisierspachtel muss 1 : 1 mit einer maximalen Auftragsmenge von 3,2 kg/m² betragen.

Für den Egalisierspachtel "Sikafloor 161" mit "Quarzsand F 34" muss das Mischungsverhältnis 1 : 0,7 betragen. Die maximale Auftragsmenge beträgt 2,7 kg/m².

Der weitere Aufbau des Bodenbeschichtungssystems kann alternativ aus den nachfolgend beschriebenen Varianten bestehen:

Versiegelung

Die 2-lagige Versiegelung muss aus dem Epoxidharzbindemittel "Sikafloor 244 EC"/ "Sikafloor 266 CR" bestehen. Die Auftragsmenge muss 0,8 bis 1,2 kg/m² betragen.

Verlaufsbeschichtung

Die Verlaufsbeschichtung muss aus dem Epoxidharzbindemittel "Sikafloor 244 EC"/ "Sikafloor 266 CR" und "Quarzsand F 34" im Verhältnis 1 : 0,3 bis 1 : 0,4 bestehen. Die eingesetzten Mengen "Sikafloor 244 EC"/ "Sikafloor 266 CR" müssen 1,8 – 1,9 kg/m² und "Quarzsand F 34" 0,6 – 0,7 kg/m² betragen.

Strukturbeschichtung

Die Strukturbeschichtung muss aus dem Epoxidharzbindemittel "Sikafloor 244 EC"/ "Sikafloor 266 CR" mit einer Auftragsmenge von 0,4-0,6 kg/m² und "Sikafloor 244 EC"/ "Sikafloor 266 CR" thixotropiert mit 1,5 – 2 % Stellmittel T mit einer Auftragsmenge von 0,7 - 0,8 kg/m² bestehen.

Endversiegelung

Wahlweise kann in allen Varianten die Endversiegelung "Sikafloor 304 W" auf Polyurethanbasis 1-2-lagig eingesetzt werden. Die Auftragsmenge muss 0,13 bis 0,26 kg/m² betragen.

Misch

